

Aktenzeichen: 10 AZR 433/91

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 10. Februar 1993

- 10 AZR 433/91 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 17. Januar 1989

- 8 Ca 1871/88 A -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 30. November 1990

- 6 Sa 216/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Jahresabschlußzahlung und dauernde Arbeitsunfähigkeit

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; Abkommen vom 8. November 1969/
9. November 1978 über die Gewährung einer Jahresabschlußzahlung als Anhang zum Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und die Meister in der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern vom 27. März 1961 in der Fassung vom 1. Januar 1970

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 433/91

6 Sa 216/89 Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Februar 1993

Urteil

In Sachen

Range-Streck,

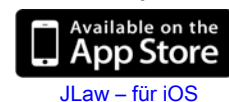
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sowie die ehrenamtlichen Richter Seyd und Grimm für Recht
erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. November
1990 - 6 Sa 216/89 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Nürnberg - Gerichtstag Ansbach -
vom 17. Januar 1989 - 8 Ca 1871/88 A - wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und
der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifliche Jahresabschluß-
zahlung für das Jahr 1987.

Die Klägerin ist seit März 1977 als kaufmännische Angestell-
te bei der Beklagten mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von
zuletzt 3.316,-- DM beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beider-
seitiger Tarifbindung die Tarifverträge für die kaufmännischen
und technischen Angestellten in der Kunststoff verarbeitenden In-
dustrie in Bayern Anwendung; u.a. das Abkommen über die Gewährung
einer Jahresabschlußzahlung, das am 8. November 1969 als Anhang
zum Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen An-
gestellten und die Meister in der Kunststoff verarbeitenden Indu-
strie vom 27. März 1961 in der Fassung vom 1. Januar 1970 abge-



schlossen und am 9. November 1978 von den Tarifvertragsparteien erneuert worden ist (im folgenden: Tarifabkommen). Es sieht eine Jahresabschlußzahlung in Höhe von 100 % des Tarifgehalts vor. Die Bestimmungen dieses Abkommens lauten - soweit hier von Bedeutung - wie folgt:

"§ 2

Den Angestellten wird erstmals im Jahre 1970 eine Jahresabschlußzahlung nach Maßgabe folgender Regelung gewährt:

1. Anspruchsberechtigt sind die Angestellten, die bereits am 1.1. des Kalenderjahres, in welchem die Jahresabschlußzahlung gezahlt wird, dem Betrieb angehört haben; sie müssen im Zeitpunkt der Gewährung der Jahresabschlußzahlung noch Betriebsangehörige in ungekündigtem Arbeitsverhältnis sein und ihre Arbeitstätigkeit - von Arbeitsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, bezahlter Freistellung von der Arbeit und Schwangerschaft bzw. Niederkunft abgesehen - auch ausüben.
2. Die Jahresabschlußzahlung wird zum Ende der ersten Dezember-Woche (Auszahlungstag) gewährt.

Eine hiervon abweichende Feststellung des Auszahlungstages kann betrieblich vereinbart werden.

3. Die Jahresabschlußzahlung beträgt für vollzeitbeschäftigte Angestellte:

1970	20 % des Tarifgehalts
1971	40 % des Tarifgehalts
1972	60 % des Tarifgehalts
1973	80 % des Tarifgehalts
ab 1974	100 % des Tarifgehalts

Tarifgehalt ist das den einzelnen Angestellten nach der jeweils im November gültigen Gehaltstafel zum Gehaltstarifvertrag für die Kunststoff verarbeitende Industrie in Bayern zustehende Tarifgehalt ohne Zuschläge.

...."



Die Klägerin war in der Zeit vom 28. November 1986 bis 15. Dezember 1987 arbeitsunfähig erkrankt. Vom 16. Dezember bis 23. Dezember 1987 hat sie gearbeitet und sodann vom 24. Dezember bis 31. Dezember 1987 Urlaub eingebracht.

Für das Jahr 1987 erhielt die Klägerin von der Beklagten keine Jahresabschlußzahlung. An die übrigen anspruchsberechtigten Angestellten erfolgte die Zahlung mit dem Gehalt für den Monat November. Auch nach schriftlicher Geltendmachung durch die Klägerin lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 30. März 1988 die Zahlung ab.

Mit ihrer Klage vom 7. April 1988 verlangt die Klägerin die Jahresabschlußzahlung 1987 in der Höhe ihres damaligen Tarifgehalts nach Gehaltsgruppe K 4 von 2.989,-- DM brutto.

Sie ist der Auffassung, sie erfülle sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Ziffer 1 des Tarifabkommens. Nach dieser Regelung sei der Arbeitsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit - auch bei einer langandauernden Erkrankung - unschädlich, da er ausdrücklich der Arbeitstätigkeit gleichgestellt worden sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.989,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 15. Dezember 1987 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, ein Anspruch der Klägerin auf die Jahresabschlußzahlung bestehe



nicht, da diese fast das ganze Jahr 1987 arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei und nicht gearbeitet habe. Da mit der Jahresabschlußzahlung die Arbeitsleistung im Bezugszeitraum mitvergütet werden solle, entfalle der Anspruch, wenn während dieses Zeitraums keinerlei Arbeitsleistung erbracht werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen sind. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des Ersturteils. Der Klägerin steht ein Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung 1987 nach dem Tarifabkommen zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin könne die Jahresabschlußzahlung nicht verlangen, weil sie im Bezugszeitraum keine nicht ganz unerhebliche Arbeitsleistung erbracht habe. Abweichende Hinweise auf eine andere Zweckbestimmung der Tarifvertragsparteien für die Jahresabschlußzahlung als die Vergütung geleisteter Arbeit seien nicht gegeben. Nach dem Tarifabkommen sollen Arbeitnehmer die Jahresabschlußzahlung nur dann erhalten, wenn sie am Stichtag nicht nur rechtlich im Arbeitsverhältnis stehen, sondern ihre Tätigkeit auch tatsächlich ausübten.



Die Arbeitnehmer seien vom Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie im Zeitpunkt der Gewährung z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit zufällig außerstande seien, ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Voraussetzung für die Gewährung der Jahresabschlußzahlung sei aber in jedem Falle, daß der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum eine nicht ganz unerhebliche Arbeitsleistung erbracht habe; dies sei bei der Klägerin aber nicht der Fall.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung nach dem Tarifabkommen in der geltend gemachten Höhe.

1. Die Klägerin erfüllt die tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen. Sie gehörte am 1. Januar 1987 bereits dem Betrieb der Beklagten an und stand im Zeitpunkt der Gewährung der Jahresabschlußzahlung - bei den anderen anspruchsberechtigten Angestellten mit dem Novembergehalt - in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis.

2. Die Tatsache, daß die Klägerin vom 28. November 1986 bis zum 15. Dezember 1987 arbeitsunfähig erkrankt war und lediglich vom 16. Dezember bis 23. Dezember 1987 gearbeitet sowie vom 24. Dezember bis 31. Dezember 1987 Urlaub eingebracht hat, steht dem Anspruch nicht entgegen. Aus dem Tarifabkommen folgt, daß der Arbeitsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit - neben anderen Tatbeständen fehlender Arbeitsleistung - den Anspruch auf die Jahres-



abschlußzahlung nicht ausschließt. Das Tarifabkommen bestimmt insoweit ausdrücklich (§ 2 Ziffer 1), daß bei dem Tarifmerkmal der tatsächlichen Ausübung der Arbeitstätigkeit vom Arbeitsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit abzusehen ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob - wie das Landesarbeitsgericht annimmt - das Tarifabkommen die Ausübung der Tätigkeit im Zeitpunkt der Gewährung der Jahresabschlußzahlung verlangt oder ob dieses Tarifmerkmal auf den gesamten Bezugszeitraum bezogen ist. Jedenfalls ist der Umstand der krankheitsbedingten Untätigkeit der Klägerin im Zeitpunkt der Leistung der Jahresabschlußzahlung 1987 nach den Regelungen im Tarifabkommen für den Anspruch der Klägerin auf die Jahresabschlußzahlung 1987 unschädlich.

III. Im übrigen schließt das Fehlen einer Arbeitsleistung wegen der Erkrankung der Klägerin den nach dem Tarifabkommen an sich gegebenen Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung ohnehin nicht aus. Wie der erkennende Senat bereits mit Urteil vom 5. August 1992 (- 10 AZR 88/90 - DB 1992, 2348 = BB 1992, 2218) entschieden hat, ist der früheren Rechtsprechung, die in Fällen von Sonderzahlungen mit Mischcharakter bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung eine nicht unerhebliche Arbeitsleistung von in der Regel zwei Wochen verlangt hat, nicht zu folgen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, eine tarifliche Regelung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung, deren Zweck es auch sei, im Bezugszeitraum für den Betrieb geleistete Arbeit zusätzlich zu vergüten, könne im einzelnen bestimmen, welche Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung sich anspruchsmindernd oder anspruchsaus-schließend auf die Sonderzahlung auswirken sollen; einer solchen Regelung könne aber nicht der Rechtssatz entnommen werden, daß



Voraussetzung für den Anspruch auf die tarifliche Sonderzahlung auf jeden Fall - auch ohne ausdrückliche Bestimmung - eine nicht ganz unerhebliche tatsächliche Arbeitsleistung im Bezugszeitraum sei. Wenn es an einer ausdrücklichen Regelung für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit fehle, könne der Anspruch des Arbeitnehmers nicht allein mit der Überlegung, eine tarifliche Sonderzahlung werde auch mit Rücksicht auf die für den Betrieb erbrachte Arbeitsleistung gewährt, in den Fällen verneint werden, in denen der Arbeitnehmer nicht einmal eine nicht ganz unerhebliche Arbeitsleistung von in der Regel zwei Wochen erbracht habe. Ein allgemeines Rechtsprinzip, daß der Anspruch entfalle, wenn während des Bezugszeitraums überhaupt keine oder keine nennenswerte Arbeitsleistung erbracht worden sei, gebe es nicht. Es stehe den Tarifvertragsparteien aber frei zu bestimmen, ob und welche Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung den Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließen oder hinderten.

Für das Tarifabkommen ergibt sich danach, daß ein Arbeitsausfall wegen Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung nicht ausschließt. Schon der Wortlaut des Tarifabkommens läßt den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, den Arbeitsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit nicht als anspruchsausschließend anzusehen. Daher verbietet sich eine Auslegung des Tarifabkommens dahin, für die Jahresabschlußzahlung sei eine nicht ganz unerhebliche Arbeitsleistung erforderlich.

Da der Klägerin ein Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung für das Jahr 1987 in der geltend gemachten Höhe zusteht, ist auf



ihre Revision das klageabweisende Berufungsurteil aufzuheben und
das Ersturteil wieder herzustellen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Grimm

Seyd





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)